

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	15.09.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umbenennung der Straße "Agnes-Miegel-Weg" in "Janis-Somerville-Weg"

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Sennestadt, Sitzung vom 05.05.2011, TOP 12.7
Bürgerausschuss, Sitzung vom 28.06.2011, TOP 4.4

Beschlussvorschlag:

Der Agnes-Miegel-Weg wird in Janis-Somerville-Weg umbenannt.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Sennestadt hat in ihrer Sitzung vom 05.05.2011, TOP 12.7, beschlossen, dass die Straße „Agnes-Miegel-Weg“ in „Janis-Somerville-Weg“ umbenannt werden soll. Dazu wird auf den Antrag vom 21.04.2011 mit der Drucksachen-Nr. 2445/2009-2014 verwiesen.

Rechtsgrundlage für die Benennung und Umbenennung von Straßen ist § 4 Abs. 2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW). Danach können die Gemeinden die öffentlichen Straßen mit einem Namen bezeichnen oder nummerieren.

Nach der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld (§ 7 Abs. 1 Buchstabe o) entscheiden die Bezirksvertretungen über die Benennung und Umbenennung von Straßen, Plätzen, Wasserläufen, Wasserflächen und kommunalen Einrichtungen.

Die Benennung und Umbenennung von Straßen und Wegen liegt im weiten Ermessen der Gemeinde. Dabei steht die Unterscheidungs- und Ordnungsfunktion eines Straßennamens im Vordergrund. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat in seiner Entscheidung vom 22.07.1991 (Az.: 1 S 1258/90) hierzu ausgeführt:

„Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist es in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden.... zu ermöglichen und zu erleichtern.

Neben dieser im Vordergrund stehenden Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch die Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein.

Bei der Verfolgung dieser Zwecke hat die Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der

Erforderlichkeit, Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe mit den Interessen der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen.“

Durch die relativ aktuelle Entscheidung des OVG NRW vom 29.10.2007, 15 B 1517/07 wurden die dargestellten Grundsätze erneut bestätigt.

Die Gründe für die Umbenennung der Straße werden in dem Antrag Drucksachen-Nr. 2445/2009-2014 genannt. Sie liegen im Verhalten von Agnes Miegel während und nach der Zeit des Nationalsozialismus. Bei der Benennung der Straße nach Agnes Miegel ist vermutlich nur ihre dichterische Tätigkeit betrachtet worden, während ihre Sympathie für den Nationalsozialismus und dessen Persönlichkeiten sowie ihre Mitgliedschaft in der NSDAP aus dem Blickfeld geraten war oder verdrängt wurde.

Der „Agnes-Miegel-Weg“ wurde bereits von der Stadt Sennestadt benannt, also vor der Gebietsneugliederung 1973 (Bielefeld-Gesetz).

Mit der Benennung von Straßen nach Personen sollen -zusätzlich zu dem öffentlichen Zweck der Orientierung der Verkehrsteilnehmer- verdiente Personen gewürdigt werden.

In der Vergangenheit ist in der Öffentlichkeit mehrfach Unverständnis darüber geäußert worden, dass in Bielefeld eine Straße nach einer Person benannt ist und damit diese Person gewürdigt wird, die mit den Nationalsozialisten sympathisierte bzw. NSDAP-Mitglied war. Wegen des Straßennamens wird die Stadt in eine Diskussion um das Leben und Wirken von Agnes Miegel hineingezogen. Die als belastend empfundene Diskussion kann durch die Umbenennung beendet werden. Ohne eine Umbenennung wird die öffentliche Diskussion um die Straßenbenennung nach Agnes Miegel weitergehen. Die Straßenumbenennung ist auch die geeignete Maßnahme, da davon ausgegangen werden kann, dass die Öffentlichkeit nach vollzogener Umbenennung das Interesse an dem Gegenstand verliert.

Bei einer Straßenumbenennung sind die für die Anlieger dadurch ausgelösten nachteiligen Folgen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen (OVG NRW vom 29.10.2007, 15 B 1517/07). Die Anlieger des Agnes-Miegel-Weges sind am 01.06.2011 angeschrieben worden, damit sie sich hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Umbenennung äußern können. Durch die Berichterstattung in der Presse (NW vom 12.05.2011) waren die Anlieger bereits über die Umbenennungsabsicht informiert. Die Anwohner haben mit Datum vom 26.05.2011 einen Antrag nach § 24 GO NRW gestellt. Eine Kopie des Antrages ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

In ihrer Petition stellen die Anwohner die Frage, *ob ein so starkes öffentliches Interesse vorliegt, dass in einer Zeit knappster Mittel eine Wegeumbenennung, die ja für alle Beteiligten mit Folgekosten verbunden ist, gerechtfertigt erscheint.* Sie äußern deshalb den Wunsch, auf die Vergabe eines neuen Straßennamens zu verzichten, sofern sich eine Namensänderung nicht vermeiden lassen sollte. Stattdessen sollte der Agnes-Miegel-Weg in die bestehende Travestraße einbezogen werden.

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.06.2011 (TOP 4.4) die Petition der Anwohner ohne eigene Empfehlung an die Bezirksvertretung Sennestadt verwiesen.

Das öffentliche Interesse an der Umbenennung besteht darin, die mit der Straßenbenennung einhergehende Würdigung der namensgebenden Person zu beenden. Agnes Miegel ist wegen ihrer Sympathie für den Nationalsozialismus und dessen Persönlichkeiten sowie ihrer NSDAP-Mitgliedschaft als Person kein gesellschaftliches Vorbild, nach der in einem demokratischen Rechtsstaat eine öffentliche Straße benannt werden sollte. Des Weiteren kann, wie bereits oben beschrieben, die Diskussion um die Straßenbenennung nach Agnes Miegel beendet werden. Die Umbenennung gibt darüber hinaus die Möglichkeit, eine andere Person, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht hat, mit einer Straßenbenennung zu würdigen.

Bei der Auswahl eines Straßennamens stehen der Gemeinde ein großes Ermessen und eine große Gestaltungsfreiheit zu. Die Bezirksvertretungen als zuständige Gremien der Stadt Bielefeld können dabei Vorschläge der Verwaltung, der Bürger, von interessierten Gruppen und Einzelpersonen aufgreifen oder aus ihrer Mitte selbst Straßennamen vorschlagen. Bei der Auswahl eines Straßennamens ist zu berücksichtigen, dass der Name die Unterscheidungs- und Orientierungsfunktion erfüllt, somit im Gemeindegebiet nicht doppelt vorkommt und nicht zur Verwirrung der Verkehrsteilnehmer führt. Der Straßename darf für die Anlieger auch nicht diskriminierend sein. Allgemein übliche Praxis ist es seit 1945, keine Straßen, Wege und Plätze nach lebenden Personen zu benennen.

Die von der Bezirksvertretung Sennestadt beabsichtigte Umbenennung der Straße nach **Janis Somerville** erfüllt die zuvor genannten Namenskriterien. Zur Person von Janis Somerville (1947-2004) wird auf den Antrag vom 21.04.2011 mit der Drucksachen-Nr. 2445/2009-2014 verwiesen.

Der Hinweis der Anwohner auf die Folgekosten einer Straßenumbenennung ist in die Entscheidung einzubeziehen. Die Anwohner geben nur allgemein Folgekosten an, spezifizieren sie aber nicht weiter.

Den Anliegern bebauter Grundstücke entstehen erfahrungsgemäß bei einer Straßenumbenennung

- Aufwand für die Adressänderung im Personalausweis, im Reisepass und in den KFZ-Papieren,
- Kosten für die Benachrichtigung von Personen und Institutionen, zu denen die Anlieger persönliche, berufliche oder geschäftliche Beziehungen haben, über die veränderte Adresse,
- Kosten für neue Visitenkarten und Briefbögen,
- bei Gewerbebetrieben Kosten für neue Stempel, zusätzliche Adressaufkleber, Anpassung der verwendeten Software u.a.

Mit Schreiben vom 01.06.2011 ist den Anliegern mitgeteilt worden, dass

1. die Änderung der Adresse im Personalausweis, im Reisepass und im Kraftfahrzeugschein oder in der Zulassungsbescheinigung kostenlos im Bürgeramt – Bürgerberatung, Filiale Sennestadt, vorgenommen wird;
2. zahlreiche Institutionen, darunter Amtsgericht, Grundbuchamt, Melderegister, Feuerwehr, Deutsche Post AG, Telekom AG, Stadtwerke Bielefeld GmbH, Polizei, beide Bielefelder Tageszeitungen, Finanzamt, über die geänderte Lagebezeichnung und Adresse automatisch und direkt informiert werden.

Es bleiben damit im Wesentlichen der Aufwand und die Kosten für die Benachrichtigung von Personen und Institutionen, zu denen die Anlieger persönliche, berufliche oder geschäftliche Beziehungen haben, und evtl. für neue Visitenkarten und Briefbögen. Je nach Zahl der zu informierenden Personen und Institutionen entstehen Kosten für Porto, Postkarten und Briefe von ca. 50 bis 150 Euro je Haushalt. Durch moderne Kommunikationstechnik (z.B. Fax oder Email) lässt sich hier eine Reduzierung erreichen.

Diese Kosten, die bei einem Wohnungswechsel in vergleichbarer Höhe entstehen, zählen zu den Kosten der allgemeinen Lebenshaltung. Sie sind nach der Rechtsprechung zumutbar, da die Straße seit vielen Jahren, mindestens seit 1973, den Namen Agnes-Miegel-Weg trägt.

Den Anliegern unbebauter Grundstücke entstehen durch eine Umbenennung in der Regel keine Kosten, da die Änderung der Lagebezeichnung dieser Grundstücke den zuständigen Stellen und Behörden (z.B. Grundbuchamt) automatisch mitgeteilt wird.

Die von den Anwohnern in ihrer Petition bevorzugt gewünschte Eingliederung des Weges in die Travestraße würde für diese zusätzliche Kosten verursachen.

Die fünf bebauten Anliegergrundstücke müssten in der Hausnummernfolge an die der Travestraße

angepasst werden. Zwischen Travestraße 18 und Travestraße 26 ist eine Nummernlücke. Die fünf Häuser mit den bisherigen Hausnummern 1, 3, 5, 7 und 9 würden die Hausnummern 20, 20 a, 20 b, 20 c und 20 d erhalten.

Diese neuen Hausnummern wären von den Anliegern entsprechend § 7 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 i.d.F. vom 19.12.2008 an ihren Häusern anzubringen. Hierbei entstünden für die Anlieger je nach Ausführung der neuen Hausnummern unterschiedlich hohe Anschaffungs- und Montagekosten. In ihrer Petition sind die Anwohner auf den Gesichtspunkt der zu ändernden Hausnummern nicht eingegangen.

Auch für die Stadt Bielefeld entstehen durch eine Straßenumbenennung Kosten. Vordergründig sind hier die Kosten für neue Straßennamensschilder und deren Montage zu nennen. Darüber hinaus entstehen Aufwendungen für die Änderung von Karten, Plänen und Registern.

Der Beschluss über die Straßenumbenennung ist ortsüblich bekannt zu geben. Erst danach treten die Rechtswirkungen ein.

Beigeordneter

M o s s

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

